



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Wirtschaftsprüferhaus
Rauchstraße 26
10787 Berlin
Tel.: 0 30/72 61 61-0
Fax: 0 30/72 61 61-2 12
E-Mail: admin@wpk.de
Internet: www.wpk.de

Zweite Änderung
der
Satzung für Qualitätskontrolle
vom 16. Juni 2005*

*Hinweis: Die zweite Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Bundesanzeiger in Kraft. Die Bekanntgabe war bei Redaktionsschluss noch nicht erfolgt. Maßgeblich ist der im Bundesanzeiger veröffentlichte Text.

Zweite Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle

vom 16. Juni 2005

Aufgrund des § 57c Abs. 1 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung), der durch Art. 1 Nr. 26 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnungs - Änderungsgesetz- WPOÄG) vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1769) eingefügt worden ist, hat der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer folgende Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle (vgl. die Bekanntmachung vom 18. Januar 2001, BAnz. S. 2181, unter Berücksichtigung der Bekanntmachung der ersten Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle vom 29. Juli 2002, BAnz. S. 20605) am 16. Juni 2005 in Berlin beschlossen:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 5 werden nach dem Wort „Widerruf“ die Wörter „und Erlöschen“ eingefügt.
- b) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 8a Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle“.
- c) In der Angabe zu § 15 werden die Wörter „des Qualitätskontrollbeirates“ durch die Wörter „der Abschlussprüferaufsichtskommission“ ersetzt.
- d) Die Angabe zu Teil 6 wird wie folgt gefasst:

„Teil 6: Bestimmungen nach § 57a Abs. 5 Satz 2 WPO sowie zu Inhalt und Aufbau der Unabhängigkeitsbestätigung nach § 57a Abs. 6 Satz 2 WPO

1. Abschnitt: Qualitätskontrollbericht

§ 18 Qualitätskontrollbericht

2. Abschnitt: Unabhängigkeitsbestätigung nach § 57a Abs. 6 Satz 2 WPO

§ 19 Unabhängigkeitsbestätigung“

e) Dem Inhaltsverzeichnis werden angefügt:

„Teil 7: Umfang und Inhalt der speziellen Fortbildungsverpflichtung nach § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO sowie das Verfahren zum Nachweis der Erfüllung dieser Verpflichtung

§ 20 Umfang und Inhalt der speziellen Fortbildungsverpflichtung nach § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO

§ 21 Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung

Teil 8: Schlussbestimmungen

§ 22 Anwendung von Vorschriften der Satzung

§ 23 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Anlage zu § 19“

2. In § 1 Satz 3 werden die Wörter „Prüfungs- und Berichtskritik“ durch die Wörter „auftragsbezogene Qualitätssicherung (§ 24d Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer)“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Kenntnis der“ gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Anforderungen an die Qualitätssicherung sind in der Wirtschaftsprüferordnung sowie der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer geregelt.“

c) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Diese Normen werden durch fachliche Regelungen konkretisiert.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „in eigener Praxis“ gestrichen.

b) § 4 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Des Weiteren sind geeignete Nachweise vorzulegen, dass eine als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierte Person als Vorstandsmitglied oder als besonderer Vertreter nach § 30 BGB (§ 63f Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GenG) bestellt ist.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Widerruf“ die Wörter „und Erlöschen“ eingefügt.

b) Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst: „2. bei einem ausschließlich in eigener Praxis tätigen Prüfer für Qualitätskontrolle im Rahmen der letzten Qualitätskontrolle eine Teilnahmebescheinigung nicht erteilt oder widerrufen worden ist,“

c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Eintragung“ die Wörter „der Registrierung“ eingefügt

Zweite Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle

Beilage WPK Magazin 3/2005

- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erlischt, wenn die Bestellung zum Wirtschaftsprüfer bzw. die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erlischt.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Praxis“ die Wörter „oder sonstige Umstände, die die Besorgnis der Befangenheit (§ 49 zweite Alternative WPO) begründen,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „50 v. H.“ durch die Angabe „20 v. H.“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 wird die Angabe „50 v. H.“ durch die Angabe „20 v. H.“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 6 bis 8 werden aufgehoben.
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt: „Eine Besorgnis der Befangenheit besteht insbesondere, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle sowie, wenn dieser eine Berufsgesellschaft ist, Mitglieder des Aufsichtsrats oder die in Absatz 4 Sätzen 4 und 5 genannten Gesellschafter über eine Prüfungs- und Beratungstätigkeit hinaus bei der Einrichtung des Qualitätssicherungssystems der zu prüfenden Praxis mitgewirkt haben. Ferner besteht eine Besorgnis der Befangenheit, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle und die zu prüfende Praxis gemeinsam Abschlussprüfungen (Joint Audits) durchführen oder im vergangenen Jahr durchgeführt haben und das anteilige Prüfungshonorar beim Prüfer für Qualitätskontrolle im vergangenen Jahr nicht unwesentlich war. Die Unwesentlichkeit ist insbesondere nicht gegeben, wenn das Verhältnis des Umsatzes aus gemeinsamen Abschlussprüfungen zu dem Gesamtumsatz des Prüfers für Qualitätskontrolle mehr als 10 vom Hundert beträgt.“
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
7. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:
- § 8a
Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle
- (1) Der Kommission für Qualitätskontrolle sind nach § 57a Abs. 6 Satz 1 WPO vor Erteilung eines Auftrages zur Durchführung einer Qualitätskontrolle von der zu kontrollierenden Person bis zu drei Vorschläge für mögliche Prüfer für Qualitätskontrolle einzureichen. Die Vorschläge haben folgende Angaben zu enthalten:
1. Benennung der Prüfer für Qualitätskontrolle,
 2. bei Berufsgesellschaften die nach § 57a Abs. 3 Satz 5 WPO i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 verantwortlichen Berufsangehörigen sowie
 3. die Unabhängigkeitsbestätigung nach § 57a Abs. 6 Satz 2 WPO.
- (2) Die Kommission für Qualitätskontrolle hat Vorschläge abzulehnen, wenn Ausschlussgründe nach § 57a Abs. 4 WPO bestehen.
- (3) Die Kommission für Qualitätskontrolle kann Vorschläge ablehnen, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Qualitätskontrolle, einschließlich der Berichterstattung, nicht gewährleistet ist.
- (4) Die Kommission für Qualitätskontrolle hat nach § 57a Abs. 6 Satz 3 WPO die Absicht, einen Vorschlag abzulehnen, innerhalb von vier Wochen seit Einreichung der Vorschläge durch die zu kontrollierende Person mitzuteilen. Der Vorschlag hat wenigstens vier Wochen vor Beauftragung durch die zu kontrollierende Person bei der Wirtschaftsprüferkammer einzugehen. Die Vier-Wochen-Frist nach Satz 1 beginnt mit der vollständigen Vorlage der Unterlagen nach §§ 8a Abs. 1 und 19.“
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
9. In § 10 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „zusammen“ durch die Wörter „in zeitlichem Zusammenhang“ ersetzt.
10. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 57a Abs. 6 Satz 5 WPO“ durch die Angabe „§ 57a Abs. 6 Satz 9 WPO“ ersetzt.
11. In den Sätzen 1 und 3 des § 14 Abs. 5 werden jeweils die Wörter „den Qualitätskontrollbeirat“ durch die Wörter „die Abschlussprüferaufsichtskommission“ ersetzt.
12. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift zu § 15 werden die Wörter „des Qualitätskontrollbeirats“ durch die Wörter „der Abschlussprüferaufsichtskommission“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ und die Wörter „der Qualitätskontrollbeirat“ durch die Wörter „die Abschlussprüferaufsichtskommission“ ersetzt.

Zweite Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Qualitätskontrollbeirats“ durch die Wörter „der Abschlussprüferaufsichtskommission“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „des Qualitätskontrollbeirats“ durch die Wörter „der Abschlussprüferaufsichtskommission“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Qualitätskontrollbeirat“ durch die Wörter „der Abschlussprüferaufsichtskommission“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Qualitätskontrollbeirat“ durch die Wörter „die Abschlussprüferaufsichtskommission“ und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 - e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „(4) Beabsichtigt die Kommission für Qualitätskontrolle eine Teilnahmebescheinigung nicht zu erteilen oder zu widerrufen (§§ 57a Abs. 6 Satz 10, 57e Abs. 2 Satz 8 WPO), ist der Vorgang vor Entscheidungsbekanntgabe der Abschlussprüferaufsichtskommission vorzulegen.“
13. In § 16 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 57a Abs. 6 Satz 3 WPO“ durch die Angabe „§ 57a Abs. 6 Satz 7 WPO“ ersetzt.
14. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz vorangestellt: „Die Kommission für Qualitätskontrolle trifft ihre Entscheidung über Maßnahmen unter Berücksichtigung der Auffassung der Abschlussprüferaufsichtskommission (§ 66a Abs. 4 WPO).“
 - b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „die Mitteilungspflichten nach § 9 zu beachten“ durch die Wörter „nach § 57a Abs. 6 Sätze 1 und 2 WPO Vorschläge für mögliche Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Kommission für Qualitätskontrolle einzureichen“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt: „Die Kommission für Qualitätskontrolle hat in diesem Verfahren

die Rechte und Pflichten aus § 57a Abs. 6 Sätze 3 und 4 WPO. §§ 8a Abs. 1 und 19 finden Anwendung. Die Sätze 2 bis 4 finden keine Anwendung, wenn die zu prüfende Praxis den Prüfer für Qualitätskontrolle, der die Qualitätskontrolle durchgeführt hat, auch mit der Durchführung der Sonderprüfung beauftragt. Die zu prüfende Praxis hat nach Auftragserteilung die Mitteilungspflichten nach § 9 zu beachten.“

- cc) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

15. Teil 6 wird wie folgt gefasst:

„Teil 6

Bestimmungen nach § 57a Abs. 5 Satz 2 WPO sowie zu Inhalt und Aufbau der Unabhängigkeitsbestätigung nach § 57a Abs. 6 Satz 2 WPO

1. Abschnitt
Qualitätskontrollbericht

§ 18
Qualitätskontrollbericht

(1) Der Qualitätskontrollbericht ist so zu gestalten, dass die Kommission für Qualitätskontrolle das Urteil des Prüfers für Qualitätskontrolle über die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der geprüften Praxis in angemessener Zeit nachvollziehen kann. Der Qualitätskontrollbericht ist nach den gesetzlichen und fachlichen Regeln eindeutig und klar zu erstellen. Er hat insbesondere neben den allgemeinen Angaben zur Wirtschaftsprüferpraxis und der Beschreibung des Qualitätssicherungssystems auch Ausführungen über Art und Umfang der Qualitätskontrolle, die getroffenen Prüfungsfeststellungen und deren Würdigung sowie Empfehlungen zur Beseitigung wesentlicher Systemmängel zu enthalten.

(2) Der Qualitätskontrollbericht soll folgende Gliederung aufweisen:

1. Adressat,
2. Auftrag und Auftragsgegenstand,
3. Angaben zur Wirtschaftsprüferpraxis,
4. Beschreibung des Qualitätssicherungssystems,
5. Art und Umfang der Qualitätskontrolle,
6. Maßnahmen aufgrund der in der vorangegangenen Qualitätskontrolle festgestellten Mängel,
7. Würdigung der Prüfungsfeststellungen,
8. Empfehlungen zur Beseitigung festgestellter wesentlicher Mängel,
9. Prüfungsurteil.

Zweite Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle

2. Abschnitt
Unabhängigkeitsbestätigung
nach § 57a Abs. 6 Satz 2 WPO

§ 19

Unabhängigkeitsbestätigung

(1) Den Vorschlägen nach § 57a Abs. 6 Satz 1 WPO und § 8a ist eine Unabhängigkeitsbestätigung jedes vorgeschlagenen Prüfers für Qualitätskontrolle beizufügen. Sie muss die in der Anlage zu dieser Satzung genannten Angaben enthalten.

(2) Wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle und die zu prüfende Praxis gemeinsame Abschlussprüfungen (Joint Audits) durchführen oder im vergangenen Jahr durchgeführt haben, ist dies ebenfalls in der Unabhängigkeitsbestätigung anzugeben. Dabei ist in Prozenten anzugeben, in welchem Verhältnis das jeweilige anteilige Honorar aus den gemeinsamen Abschlussprüfungen zu dem Gesamtumsatz des Prüfers für Qualitätskontrolle im vergangenen Jahr steht.“

16. Nach Teil 6 werden folgende Teile 7 und 8 angefügt:

„Teil 7

Umfang und Inhalt der speziellen Fortbildungsverpflichtung nach § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO sowie das Verfahren zum Nachweis der Erfüllung dieser Verpflichtung

§ 20

Umfang und Inhalt der speziellen Fortbildungsverpflichtung nach § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO

(1) Die Fortbildungsverpflichtung nach § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO erfüllt ein Prüfer für Qualitätskontrolle, wenn er an einer anerkannten einschlägigen Fortbildungsveranstaltung als Hörer teilnimmt oder sie als Dozent leitet. Die Fortbildungsverpflichtung ist erfüllt, wenn der Prüfer für Qualitätskontrolle wenigstens 24 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten in drei Jahren absolviert. Die Fortbildung soll über die drei Jahre verteilt werden. Gegenstand der Fortbildungsveranstaltung ist die Kenntnis der aktuellen gesetzlichen und fachlichen Anforderungen an den Prüfungsgegenstand des Auftrags, sowie der gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen an die Auftragsdurchführung.

(2) Die Wirtschaftsprüferkammer bestätigt dem Veranstalter einer Fortbildungsveranstaltung auf Antrag, dass die Fortbildungsveranstaltung die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 4 erfüllt.

§ 21

Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung

Die Erfüllung der speziellen Fortbildungsverpflichtung ist der Wirtschaftsprüferkammer nachzuweisen. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung über die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsveranstaltungen nach § 20 Absatz 2 zu erbringen, aus der die Anerkennung der speziellen Fortbildungsveranstaltung, der Gegenstand und die Dauer der Teilnahme zu entnehmen sind. Der Nachweis ist nach Ablauf der drei Jahre innerhalb eines Monats zu erbringen.

Teil 8

Schlussbestimmungen

§ 22

Anwendung von Vorschriften der Satzung

(1) Auf vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften finden die Vorschriften dieser Satzung entsprechende Anwendung.

(2) Auf die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände finden die Vorschriften dieser Satzung ebenfalls entsprechend Anwendung. Eine Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes ist zu registrieren, wenn sie die Voraussetzungen nach § 57h Abs. 2 Satz 2 WPO erfüllt. § 17 gilt mit der Maßgabe des § 57h Abs. 1 Satz 3 WPO.

(3) Auf genossenschaftliche Prüfungsverbände finden die Vorschriften dieser Satzung entsprechende Anwendung.

(4) § 17 Abs. 3 Satz 5 findet nur Anwendung, wenn bei der Beauftragung der Qualitätskontrolle das Verfahren nach § 57a Abs. 6 Sätze 1 bis 4 WPO durchgeführt wurde.

(5) Für Prüfer für Qualitätskontrolle, die vor Inkrafttreten des Abschlussprüferaufsichtsgesetzes registriert wurden, beginnt die Berechnung der Drei-Jahres-Frist für die spezielle Fortbildungsverpflichtung mit Inkrafttreten des Abschlussprüferaufsichtsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Die Satzung für Qualitätskontrolle und ihre spätere Änderung bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und treten am Tage nach der Bekanntgabe im Bundesanzeiger in Kraft.“

17. Der Satzung wird folgende Anlage zu § 19 angefügt:

Unabhängigkeitsbestätigung

Ich bestätige, dass bei der Durchführung der Qualitätskontrolle bei

(Name/Firma des/der zu prüfenden Berufsangehörigen/-gesellschaft einfügen)

- keine Ausschlussgründe nach § 57a Absatz 4 WPO i. V. m. § 6 Satzung für Qualitätskontrolle und
- keine Besorgnis der Befangenheit nach § 49 zweite Alternative WPO (§§ 20 bis 24 Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer) bestehen, sowie
- meine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nach § 43 Abs. 1 WPO (§§ 1, 2, 20 Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer) gewahrt ist.

Die zu prüfende Praxis hat mit mir gemeinsam Abschlussprüfungen (Joint Audits) durchgeführt. Das Honorar aus den gemeinsamen Abschlussprüfungen beträgt (Summe einfügen) Prozent meines Gesamtumsatzes.¹

Datum, Unterschrift/Stempel des vorgeschlagenen Prüfers für Qualitätskontrolle

¹ Diese Erklärung im Sinne von § 19 Abs. 2 Satzung für Qualitätskontrolle ist nur bei gemeinsamen Abschlussprüfungen (Joint Audits) von Prüfer für Qualitätskontrolle und zu prüfender Praxis in die Unabhängigkeitsbestätigung aufzunehmen.“